



Heizscheck 2011/2012

Eine Aktion des
Landes Salzburg



Für unser Land!

Der *Heiz*scheck

Liebe Salzburgerinnen und Salzburger!

Die kalte Jahreszeit hat Salzburg fest im Griff. Auch in diesem Jahr sollen möglichst viele Menschen mit geringem Einkommen in unserem Land durch den Heizkostenscheck unterstützt werden. Damit können die Mehrbelastungen durch den Kauf von Brennstoffen etwas ausgeglichen werden.

Mit Hilfe des beiliegenden Antrags können Sie rasch und unbürokratisch die Auszahlung bei Gemeindeämtern und beim Bürgerservice des Magistrats der Stadt Salzburg beantragen. Bitte beachten Sie, dass der Antrag in der Zeit vom 15.12. 2011 bis 31. 7. 2012 eingebracht werden muss. Voraussetzung für die Auszahlung ist der Nachweis über die Heizkosten und der Nachweis des monatlichen Nettoeinkommens. Dies muss unter einer gewissen Grenze liegen, diese Grenzen werden in den folgenden Seiten genau beschrieben.

Mir ist es wichtig, dass auch in Zeiten, in denen gespart werden muss, im Land Salzburg auf die Menschen, die Hilfe brauchen, nicht vergessen wird.

Ihre



Mag. Cornelia Schmidjell
Landesrätin für Gesundheit und Soziales

Salzburger *Heiz*kostenzuschuss

Richtlinien 2011/2012

1. Förderung

Die Höhe des Zuschusses für die Beheizung einer Wohnung – gleichgültig mit welchem Energieträger - beträgt für die Heizperiode 2011/2012 pro Haushalt einmalig 150 €.

2. Voraussetzungen

Einen Heizkostenzuschuss erhalten nur Personen mit eigenem Haushalt,

- die im Land Salzburg ihren Hauptwohnsitz haben,
- deren monatliches Nettoeinkommen pro Haushalt nachstehende Richtsätze nicht überschreitet und
- die einen Nachweis über die Heizkosten vorlegen.

3. Von der Förderung ausgenommen sind

- Bewohner/innen von Schüler-, Studenten- und sonstigen Heimen sowie von Senioren- und Pflegeheimen;
- Asylwerber/innen, deren Aufenthalt in Salzburg im Rahmen der Grundversorgung sichergestellt wird bzw. die Möglichkeit der Sicherstellung besitzen;
- Personen, bei denen vertraglich sichergestellt ist, dass für ihre Heizkosten Dritte aufzukommen haben (zB Übergabevertrag) bzw. Personen, die ihren Brennstoff aus eigenen Energiequellen abdecken können.

4. Einkommensgrenzen

Das monatliche Nettoeinkommen je Haushalt (Einkommen aller im Haushalt lebenden Personen) darf nachfolgende Richtsätze nicht überschreiten:

Alleinlebende	800,00 €
Ehepaare, Lebens- und Haushaltsgemeinschaften	1.200,00 €
jedes Kind im Haushalt	200,00 €
jede weitere erwachsene Person im Haushalt	400,00 €

Kind: Die Erhöhung für ein Kind ist solange zu berücksichtigen, solange für das betreffende Kind Familienbeihilfe bezogen wird.

5. Einkommen

Als Einkommen gelten alle Einkünfte aus selbständiger und nicht selbständiger Arbeit, aus Gewerbebetrieb, aus Land- und Forstwirtschaft sowie aus Vermietung und Verpachtung. Zum Einkommen zählen somit Löhne, Gehälter, Renten, Pensionen, Leistungen aus der Arbeitslosen- und Krankenversicherung, Witwen-/Waisenpension, Kinderbetreuungsgeld und Zuschüsse zum Kinderbetreuungsgeld, Unterhaltszahlungen und -vorschüsse, Grundrenten nach Kriegsopferversorgungsgesetz, Mindestsicherungsbezug

Ermittlung des Einkommens

- Einkommen, die nur 12mal jährlich bezogen werden, wie zB Leistungen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz, Kinderbetreuungsgeld oder Unterhaltszahlungen, sind auf 14 Bezüge umzurechnen (monatliches Einkommen mal 12 dividiert durch 14), um sie mit jenen gleich zu stellen, die 14mal jährlich Einkünfte beziehen.
- Einkommenssteuerbescheid: Als Jahresnettoeinkommen gilt der Gesamtbetrag der Einkünfte laut Einkommenssteuerbescheid abzüglich der Einkommenssteuer. Als Monatseinkommen gilt 1/14 des Jahresnettoeinkommens.
- Leistungen aus der Arbeitslosen- und Krankenversicherung: Als Monatsnettoeinkommen gilt der Tagsatz multipliziert mit 30.
- Pauschalierte Landwirte – Einheitswertbescheid: Ermittlung nach Richtlinien des ASVG/BSVG (Tabelle "Monatliches Landwirtschaftliches Einkommen aus Bewirtschaftung" – Spalte "BEW 70%" entspricht dem monatlichen Nettoeinkommen).
Ist ein Teil oder die ganze Land- und Forstwirtschaft gepachtet, so ist der anteilmäßige Pachtzins vom monatlichen Nettoeinkommen abzuziehen.

Nicht als Einkommen gelten Familienbeihilfen der im gemeinsamen Haushalt lebenden Kinder, Familienzuschüsse, Kinderabsetzbeträge, Kinderzuschüsse der Pensionsversicherungen, Pflegegeld, Lehrlingsentschädigungen, Studienbeihilfen, Stipendien, Wohnbeihilfen, echte Aufwandsentschädigungen (Kilometergeld, Reisekosten, etc.). Unberücksichtigt bleiben auch allfällige Sonderzahlungen (13. und 14. Bezug, Sonderzahlung der Mindestsicherung).

Bei nicht im gemeinsamen Haushalt lebenden Kindern gelten Familienbeihilfen, Lehrlingsentschädigungen, Studienbeihilfen sowie Stipendien als Einkommen.

Geleistete Unterhaltszahlungen und Exekutionen sind bei der Ermittlung der Einkommenshöhe vom Einkommen abzuziehen.

6. Nachweise

- Sämtliche Einkommen bzw. zu leistende Unterhaltszahlungen sind durch aktuelle Unterlagen (zB Pensionsbezugsabschnitt, Gehaltszettel, Kontoauszug, letzter land- und forstwirtschaftlicher Einheitswertbescheid, Einkommenssteuerbescheid über das letzte veranlagte Kalenderjahr, usw.) nachzuweisen.
- Die Heizkosten sind durch Bestätigung der Hausverwaltung, baubehördlichen Bewilligungsbescheid oder Heizkosten- bzw. Brennstoffrechnung mindestens in Höhe von 150 € nachzuweisen.

7. Antragstellung

Der Antrag ist mittels Formular **ausschließlich bei der Hauptwohnsitzgemeinde** und für BürgerInnen der Stadt Salzburg beim Bürgerservice - Schloss Mirabell einzubringen.

Die Antragsfrist läuft von 15.12.2011 bis 31.7.2012. Spätere Antragstellungen können nicht mehr berücksichtigt werden.

8. Härteklause

In besonderen Fällen kann der Antrag positiv entschieden werden, wenn die Einkommensgrenze um nicht mehr als 10 € pro im Haushalt lebender Person überschritten wird.

9. Rechtsanspruch

Auf die Gewährung des Heizkostenzuschusses besteht kein Rechtsanspruch.

Das Land Salzburg stellt für diese Aktion einen Betrag von 555.000 Euro zur Verfügung. Sollte dieser Betrag vorzeitig ausgeschöpft sein, erfolgen keine weiteren Förderungen mehr. Entscheidend für die Vergabe einer Förderung ist dabei ausschließlich der Zeitpunkt des Einlangens des Antrages beim Amt der Salzburger Landesregierung, Abteilung 3.

10. Nähere Informationen

Abteilung 3 des Landes Salzburg, Fanny-von-Lehnert-Straße 1, Tel.: (0662) 8042-3560 oder 3571
E-Mail: soziales@salzburg.gv.at

Impressum

Herausgeber: Land Salzburg, Abteilung 3 Soziales
Gestaltung und Satz: Grafik Land Salzburg
Herstellung: Hausdruckerei
Alle: Postfach 527, 5010 Salzburg

Land Salzburg Form: 2698-12.12